

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ZPO §§ 440, 292

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 229/74

Urteil des BAG vom 21. Mai 1975 LAG Düsseldorf (Köln)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 229/74

2 Sa 488/73 Düsseldorf (Köln)

Verkündet
am 21. Mai 1975

gez. Henkelmann,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. Mai 1975 durch den Richter Siara als Vorsitzenden, die Richter Dr. Heither und Roeper sowie die ehrenamtlichen Richter B. Keller und Dr. Sohler für Recht erkannt:

1. Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 20. März 1974 - 2 Sa 488/73 - wird zurückgewiesen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger nimmt den Beklagten aus einem Schuldanerkenntnis vom 4. März 1969 auf Zahlung von 15.000,-- DM nebst Zinsen in Anspruch.

Der Kläger war bis zum Jahre 1969 Pächter einer Gaststätte in Köln-Ehrenfeld. Sie wurde von seiner damaligen Ehefrau G - Sch , einer Schwester des Beklagten, gemeinsam mit dem Beklagten geführt. Anfang 1969 zerstritten sich die Parteien. Der Kläger behauptete, der Beklagte habe die Gastwirtschaft schlecht geführt und die Geschäftseinnahmen für sich behalten, anstatt sie an den Kläger abzuliefern. Im März 1969 trennten sich die Parteien endgültig. Mit Klage vom 19. Juni 1969 verlangte der Beklagte vom Kläger Zahlung angeblich noch offestehender Vergütung in Höhe von 10.000,-- DM. Die Klage wurde durch Urteil des Landesarbeitsgerichts Köln vom 11. Dezember 1972 - 13 Sa 47/71 - rechtskräftig abgewiesen.

Im vorliegenden Rechtsstreit, der zunächst beim Landgericht Köln anhängig war und an das Arbeitsgericht verwiesen worden ist, hat der Kläger behauptet, der Beklagte habe ihm unter dem 4. März 1969 ein Schuldanerkenntnis mit folgendem Inhalt schriftlich erteilt:

"Köln, den 4. März 1969

Schuldanerkenntnis

Hiermit erkläre ich, G W aus
Köln, daß ich Herrn S S c h , Köln-
, D Weg 21, insgesamt
15.000,-- DM (i.W. fünfzehntausend)
zuzüglich 5 % Zinsen schulde.

Die Tilgung dieser Schuld erfolgt in monatlichen Raten

- a) von mindestens 100,-- ab 1. Januar 1970
- b) von mindestens 200,-- ab 1. Januar 1972.

G W "

Er habe den Beklagten mehrfach zur Rede gestellt und ihm vorgehalten, er, der Beklagte, habe erhebliche Beträge aus den Einnahmen der Gaststätte unterschlagen. Der Beklagte habe ihn gebeten, diese Angelegenheit ohne Gericht zu erledigen.

- 3 -



- 3 -

Der Kläger hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an den
Kläger DM 15.000,-- zuzüglich 5 % Zinsen
seit dem 4.3.1969, in monatlichen Raten
von DM 100,--, beginnend ab 1.1.1970 und
in monatlichen Raten von DM 200,--, beginnend
ab 1.1.1972
zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Er hat vorgetragen, die auf der Urkunde befindliche Unterschrift stamme von ihm. Der Kläger habe den Text der Urkunde jedoch nachträglich ohne seine Zustimmung über diese Unterschrift gesetzt. Er habe dreimal Blankounterschriften geleistet, zwei Unterschriften jedoch nicht auf kariertem Papier. Im Jahre 1969, nach Aufgabe der Gaststätte in Köln-Ehrenfeld, habe er eine dritte Urkunde blanko unterschrieben, und zwar auf eben dem karierten Papier, auf dem das Schuldanerkenntnis geschrieben sei. Er habe diese dritte Blankounterschrift geleistet, damit seine Schwester in seinem Namen eine Lebensversicherung aufkündigen sollte. Später habe er festgestellt, daß seine Schwester diese Versicherung nicht gekündigt habe. Vielmehr sei ihr die Urkunde mit der Blanko unterschrift abhanden gekommen. Das Papier, auf dem er die Blanko unterschrift zum Zweck der Kündigung der Lebensversicherung geschrieben habe, stamme von einem Schreibblock einer Frau H. Er habe schließlich keine Veranlassung gehabt, dem Kläger ein Schuldanerkenntnis zu erteilen; er habe keine Einnahmen unterschlagen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung des Beklagten ist erfolglos geblieben. Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Antrag auf Klageabweisung weiter, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

1. Das Landesarbeitsgericht geht ohne Rechtsirrtum davon aus, daß der Beklagte nach dem Inhalt der Urkunde vom 4. März 1969 das Bestehen eines Schuldverhältnisses anerkannt hat, wonach er zur Zahlung des geforderten Betrages verpflichtet ist (Schuldanerkenntnis - § 781 BGB). Von der Revision wird diese rechtliche

rdigung nicht in Zweifel gezogen



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 4 -

2. Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, daß die das Schuldanerkenntnis enthaltende Urkunde vom 4. März 1969 echt ist. Die gegen diese Feststellung erhobene Verfahrensrüge ist nicht begründet.

a) Zunächst steht fest, daß die Unterschrift des Beklagten auf dieser Urkunde echt ist. Das hat der Beklagte selbst eingeräumt. Die über der Unterschrift stehende Schrift hat daher die Vermutung der Echtheit für sich (§ 440 Abs. 2 ZPO).

b) Der Beweis des Gegenteils ist zulässig (§ 292 Satz 1 ZPO). Der Beklagte kann an sich geltend machen, der Text über seiner Unterschrift sei ohne oder gegen seinen Willen nach der Unterzeichnung eingesetzt worden (Blankettmißbrauch). Eine entsprechende Behauptung hat der Beklagte auch aufgestellt. Das Berufungsgericht hat diese Behauptung jedoch nicht als erwiesen angesehen. Seine Beweismwürdigung läßt keinen mit der Revision angreifbaren Rechtsfehler erkennen.

c) Das Berufungsgericht hat auch seine Pflicht, alle vom Beklagten in diesem Zusammenhang angebotenen Beweise zu erheben, nicht verletzt. Die Rüge des Beklagten, das Berufungsgericht habe den angebotenen Beweis zu seiner Behauptung nicht erhoben, das Stück Papier, auf dem sich die vorgelegte Urkunde befinde, sei mit dem Stück Papier identisch, das er seinerzeit blanko unterschrieben und seiner Schwester zum Zweck der Kündigung einer Lebensversicherung übergeben habe, ist unbegründet. Der Beklagte hat diese Behauptung in der letzten mündlichen Verhandlung nicht mehr aufgestellt. Auf die entgegenstehende Darstellung des Beklagten in der Revision kommt es nicht an.

Der Beurteilung des Senates unterliegt nur dasjenige Parteivorbringen, das aus dem Tatbestand des Berufungsurteils oder dem Sitzungsprotokoll ersichtlich ist (§ 561 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Das Berufungsgericht führt in den Entscheidungsgründen (Seite 10) ausdrücklich aus, daß der Beklagte auf Befragen erklärt habe, "die [zuvor von ihm benannten] Zeuginnen könnten lediglich bezeugen, daß der Beklagte seinerzeit auf kariertem Papier eine Blankounterschrift geleistet und seiner Schwester übergeben habe." Er habe nicht behauptet, "daß die Zeuginnen die vom Kläger vorgelegte Urkunde als das Stück Papier identifizieren könnten, auf dem seinerzeit die Unterschrift geleistet sein solle."



Mit dieser Wiedergabe des Parteivorbringens wird der behaupteten Verfahrensrüge die Grundlage entzogen.

d) Das Berufungsgericht hat dieses Parteivorbringen allerdings nicht in den "Tatbestand" des angefochtenen Urteils aufgenommen. Das ist aber unschädlich. Die Wiedergabe dieses Vorbringens bleibt Tatbestand im Sinne von § 314 ZPO, auch wenn das Parteivorbringen äußerlich getrennt vom übrigen Teil des Tatbestandes wiedergegeben wird. Auf diese äußere Trennung kann es nicht ankommen (BAG 19, 342 [349] = AP Nr. 13 zu § 91a ZPO [Bl. 3 R]; Stein-Jonas-Schumann-Leipold, ZPO, 19. Aufl., § 313 Anm. IV 5). Die getrennte Wiedergabe dieses Vorbringens war durch die Ausübung des richterlichen Fragerechts (§ 139 ZPO) veranlaßt.

An sich besteht bei diesem Verfahren der getrennten Wiedergabe des Parteivorbringens die Gefahr, daß das insgesamt wiedergegebene Parteivorbringen einander widerspricht. Das kann dazu führen, daß nicht erkennbar wird, welchen tatsächlichen Streitstoff das Gericht seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat. Eine solche Unklarheit wäre ein von Amts wegen zu berücksichtigender Mangel des Urteils (BAG 19, 342 [349/350] = AP Nr. 13 zu § 91 a ZPO [Bl. 3 R/4]). Im vorliegenden Fall besteht jedoch - entgegen der Ansicht der Revision - kein Widerspruch im Tatbestand des angefochtenen Urteils.

Der Senat kann dabei unterstellen, daß der Beklagte in seine Schriftsätzen ein Vorbringen angekündigt hatte, das die Behauptung einschloß, das Papier der vorgelegten Urkunde sei mit dem Papier identisch, auf dem er eine Blankounterschrift zum Zwecke der Kündigung einer Lebensversicherung geleistet habe. Im eigentlichen Tatbestand des angefochtenen Urteils wird dieses Vorbringen in diesem Sinne aber nicht wiedergegeben. Hier heißt es nur, daß der Beklagte seine Blankounterschrift "auf eben dem karierten Papier" geleistet haben will, auf dem das Schuldanerkenntnis verfaßt worden sei. Von Identität der beiden Papiere ist nicht die Rede. Das hier wiedergegebene Parteivorbringen kann nur so verstanden werden, daß der Beklagte auf ein Papier gleicher Beschaffenheit ("kariertes Papier") abhob. Weitere individualisierende Merkmale des Papiers, die einem solchen Verständnis seines Vortrages entgegenstehen könnten, hatte der Beklagte nicht behauptet. Sein auf Seite 5 des angefochtenen Urteils wiedergegebenes

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Vorbringen widerspricht somit nicht den auf Seite 10 des angefochtenen Urteils wiedergegebenen Erläuterungen.

e) Sollte der in sich widerspruchsfreie Tatbestand des angefochtenen Urteils das Vorbringen des Beklagten nicht richtig wiedergeben, hätte der Beklagte die Berichtigung dieses Tatbestandes nach § 320 ZPO beantragen müssen. Nur so hätte er erreichen können, daß seine weitergehende Behauptung über die Identität der beiden Papiere der Entscheidung zugrunde gelegt wird. Diese Möglichkeit besteht jetzt nicht mehr. Die Frist für einen Berichtigungsantrag ist abgelaufen (§ 320 Abs. 1 und 2 ZPO). Der Senat hat sich jedenfalls an das im Urteil wiedergegebene Vorbringen zu halten (§ 561 Abs. 1 ZPO).

3. Daß das Berufungsgericht keinen Beweis über die Richtigkeit der eingeschränkten Behauptung erhoben hat, der Beklagte habe eine Blankounterschrift auf kariertem Papier geleistet, wird vom Beklagten nicht ausdrücklich gerügt. Diese eingeschränkte Darstellung kann, wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, als richtig unterstellt werden. Der Beklagte könnte mit einem solchen Vorbringen nicht ausschließen, daß er auch eine zweite Unterschrift auf kariertem Papier unter das Schuldanerkennntnis geleistet hat.

Da der Beklagte im übrigen keine weiteren Verfahrensrügen erhoben hat, war die Revision zurückzuweisen.

gez. Siara

Dr. Heither

Roeper

B. Keller

Dr. Sohler



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

